

Hinzu kommt, dass das VG Ansbach in dem Urteil vom 12.07.2019 vor dem Hintergrund der zu erwartenden Veröffentlichung der Kontrollberichte auf einer Online-Plattform eine Herausgabe der Berichte an den Antragsteller als unverhältnismäßig ansah, da eine solche Veröffentlichung den Charakter eines aktiven staatlichen Handelns gem. § 40 Abs. 1a LFGB suggeriere. In verfassungskonformer Auslegung sei die zu erwartende zeitlich unbefristete Veröffentlichung auf der Online-Plattform von als geringfügig anzusehenden Verstößen als unverhältnismäßig anzusehen. Daher sei die Informationsgewährung zwingend durch Akteneinsicht vor Ort oder in mündlicher Form zu gewähren.

Auch der verfahrensgegenständliche Antrag auf Informationsgewährung nach dem VIG vom 29.03.2019 wurde über die von foodwatch e.V. und „FragdenStaat“ betriebene Online-Plattform „Topf Secret“ gestellt. Dennoch wurde dem Antrag mit dem Bescheid der Stadt Ansbach vom 30.04.2019 in Form einer Herausgabe der Kontrollberichte an den Antragsteller stattgegeben. Somit widerspricht der Bescheid vom 30.04.2019 auch in dieser Hinsicht dem Urteil des VG Ansbach vom 12.07.2019.

Im Ergebnis war der Bescheid der Stadt Ansbach vom 30.04.2019 aufgrund der fehlenden rechtlichen Subsumtion in den Kontrollberichten und der Art der Informationsgewährung rechtswidrig. Er erreichte noch keine Bestandskraft, da er fristgerecht am 07.05.2019 durch die betroffene Lebensmittelunternehmerin angefochten wurde.

Gründe i.S.d. Art. 48 Abs. 2-4 BayVwVfG, die die Möglichkeit einer Rücknahme des Bescheides der Stadt Ansbach vom 30.04.2019 ausschließen würden, sind vorliegend ebenfalls nicht gegeben. Insbesondere wurde mit dem Bescheid der Stadt Ansbach vom 30.04.2019 keine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewährt und auch keine Voraussetzung hierfür geschaffen.

Der Bescheid vom 30.04.2019 konnte daher zurückgenommen werden.

3.

Die Rücknahme des Bescheides der Stadt Ansbach vom 30.04.2019 entspricht auch pflichtgemäßem Ermessen.

Die Rücknahme ist geeignet und erforderlich, um den rechtswidrigen Zustand, der durch den Erlass dieses Bescheides entstanden ist, zu beseitigen. Mildere Mittel stehen hierfür nicht zur Verfügung. Vielmehr ist die in Art. 48 BayVwVfG geschaffene Möglichkeit das einzige geeignete Mittel, rechtswidrige Bescheide durch eine Behörde aufheben und rechtmäßige Zustände (wieder-)herstellen zu können.

Das Interesse der Allgemeinheit an einem rechtmäßigen Handeln hoheitlich tätiger Behörden sowie vorliegend insbesondere das konkrete Interesse der betroffenen Lebensmittelunternehmerin an einem rechtmäßigen Umgang mit den ihren Betrieb betreffenden lebensmittelrechtlichen Informationen übersteigen dabei das Interesse des Antragstellers an der Aufrechterhaltung eines rechtswidrigen Bescheides, hier des Bescheides der Stadt Ansbach vom 30.04.2019, deutlich.

Insbesondere aufgrund des jüngsten Urteils des VG Ansbach vom 12.07.2019 ist zudem davon auszugehen, dass der Bescheid im laufenden Gerichtsverfahren ohnehin durch das Gericht aufgehoben werden würde. Dieser gerichtlichen Aufhebung kommt die Stadt Ansbach mit diesem Bescheid zuvor.